

Akkreditierungsbeschluss zum Studiengang [Name]

Senatsbeschluss vom xx.xx.xxxx

Auf der Grundlage des vorgelegten Gutachtens und der Empfehlung der Steuergruppe für Qualitätsmanagement beschließt der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am xx.xx.xxxx: Dem Studiengang [Name] der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg wird die Akkreditierung zugesprochen und das Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

mit Auflagen	<input type="checkbox"/>
ohne Auflagen	<input type="checkbox"/>

vergeben.

Mit Auflagen:

Die Akkreditierung ist zunächst befristet und gilt 1 Jahr, bis voraussichtlich [Datum].

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Steuergruppe für Qualitätsmanagement bzw. dem Senat nach Vorlage des Nachweises bis zur letzten Senatssitzung vor Jahresablauf¹, wird der Studiengang für insgesamt 6 Jahre, bis [Datum], akkreditiert.

Bei mangelndem Nachweis der Aufgabenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Datum, Ort

Unterschrift des Vorsitzes der Gutachtenkommission

Unterschrift Hochschulleitung Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Hinweise: Die Aufgabenerfüllung muss spätestens 12 Monate nach Beschluss nachgewiesen (schriftliche Darstellung durch Studiengangsverantwortliche) und durch das interne Gutachter*innengremium festgestellt werden, dann (erst) gilt die oben festgelegte Regelfrist zur

¹ Vorlage des Nachweises sind der Steuergruppe für Qualitätsmanagement zur Prüfung und Empfehlung an den Senat vorzulegen. Bitte beachten Sie, die Einhaltung bestehender Fristen, bei der Antragsstellung zu Satzungsänderungen im Bereich Studium und Lehre.

Akkreditierung. Schriftliche Nachweise zur Auflagenerfüllung müssen spätestens bis zu ca. 4 Wochen vor Ablauffrist beim Senat bzw. der QM-Steuergruppe zur Prüfung und Bewertung eingereicht werden. Bitte beachten Sie, die Einhaltung bestehender Fristen, bei der Antragsstellung zu Satzungsänderungen im Bereich Studium und Lehre.²

Werden die Auflagen nicht bzw. nicht fristgerecht erfüllt (und nachgewiesen), kann es zum Widerruf der Akkreditierung durch den Senat bzw. QM-Steuergruppe führen und die max. festgelegte Regelfrist der Akkreditierung gilt nicht.

Die QM-Steuergruppe bzw. Senat mahnt in diesem Fall die Auflagenerfüllung an und setzt eine angemessene Nachfrist zum Nachweis an. Wenn diese Maßnahme nicht wirkt, wird die Akkreditierung unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende widerrufen.

² Satzungsänderungen, zum Beispiel Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung, wie auch Modulhandbücher, benötigen eine Vorlaufzeit in Bezug auf Prüfung durch sachgebietsnahe Abteilungen und durch die Einarbeitung in eine Satzungsänderung.

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
verleiht im Auftrag des Akkreditierungsrates
das Gütesiegel



für die Programmakkreditierung des Studiengangs
Master Kulturwissenschaft und -management
(Master of Arts – M. A.)

an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, mit Auflagen.

Die Programmakkreditierung gilt (unter den Vorbehalt der
Erfüllung der Auflagen) bis 30.09.2027.

Ludwigsburg, der

Unterschrift des Rektors